

# Sozialgesetzbuch SGB V

Qualitätssicherung

§ 135 und § 136

# § 135 a Verpflichtung zur Qualitätssicherung

- (1) Die **Leistungserbringer** sind zur **Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität** der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
- (2) Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer von Vorsorgeleistungen oder Rehabilitationsmaßnahmen und Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 a besteht, sind nach Maßgabe der §§ 136 a, 136 b, 137 und 137 d verpflichtet,
- sich an ***einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung*** zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern und
- einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

## § 136 Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

- (1) Die **Kassenärztlichen Vereinigungen** haben **Maßnahmen zur Förderung der Qualität** der vertragsärztlichen Versorgung durchzuführen. Die Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu dokumentieren und jährlich zu veröffentlichen.
- (2) Die **Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität** der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall **durch Stichproben**. Der **Gemeinsame Bundesausschuss** entwickelt in **Richtlinien** nach § 92 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie Auswahl, Umfang und **Verfahren der Stichprobenprüfungen** nach Satz 1.

## § 136 a Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung

- Der **Gemeinsame Bundesausschuss** bestimmt für die vertragsärztliche Versorgung durch **Richtlinien** nach § 92
- die **verpflichtenden Maßnahmen** der Qualitätssicherung nach § 135 a Abs. 2 sowie die **grundsätzlichen Anforderungen** an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement und
- **Kriterien** für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizintechnischer Leistungen.
- Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien ist der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.